



640000154599

Verwaltungsvereinbarung  
zwischen

der Ministerin für Bildung, Hochschulen und Forschung  
der Französischen Republik  
und

der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im  
Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit

über die deutschsprachigen *sections internationales* in Frankreich

Die Ministerin für Bildung, Hochschulen und Forschung der Französischen Republik und die Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit,

im vollen Bewusstsein dessen, dass der Sprachunterricht und die Teilhabe an den Kulturen stark zur deutsch-französischen Zusammenarbeit im Bildungsbereich und zur Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern beitragen,

eingedenk

- des im Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit, genannt Élysée-Vertrag, zu Organisation und Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Januar 1963 enthaltenen Programms,
- der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften vom 10. Juli 1980
- der Zusatzvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 27. Oktober 1986 zur deutsch-französischen Vereinbarung vom 10. Juli 1980 über die Anwendung auf Wirtschaftswissenschaften, Politische Wissenschaften und Rechtswissenschaften
- der durch die Vereinbarung vom 4. November 1988 geänderten Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Befreiung der Absolventen zweisprachiger deutsch-französischer Züge an Sekundarschulen von den Sprachprüfungen zur Aufnahme von Studien an den Universitäten des Partnerlands vom 10. Juli 1980,
- der Zusatzvereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 19. September 1997 zur Anwendung der deutsch-französischen Regierungsvereinbarung über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften vom 10. Juli 1980 auf ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge

beschließen, ihre Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung der *sections internationales allemandes* zu verstärken und kommen wie folgt überein:

### **Präambel**

Diese Vereinbarung erwächst aus dem Willen Frankreichs und Deutschlands, ihr Bildungsangebot zu entwickeln und französischsprachigen und deutschsprachigen Schülern in ihren jeweiligen Schulsystemen eine an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepasste Schullaufbahn anzubieten, an deren Ende diese zweisprachigen, bikulturellen Schüler über eine vertiefte Kenntnis beider Länder und ihrer Kultur verfügen und beide Sprachen beherrschen.

In diesem Kontext wurden in den deutschen Schulen 1969 die bilingualen deutsch-französischen Züge geschaffen. Diese Züge unterliegen innerstaatlichen Lehrplänen, die durch einen verstärkten Französischunterricht und ein nicht-sprachliches Fach ergänzt werden. Sie werden überwiegend in Gymnasien eröffnet. Der in diesen Zügen erteilte zweisprachige Sprach- und Fachunterricht setzt sich bis zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) fort.

Die *sections internationales de langue allemande* in den französischen Schulen sind ein Bildungsgang von der *école élémentaire* bis zum *lycée*, der zum gleichzeitigen Erwerb des französischen *Baccalauréat général, option internationale allemande (O.I.B)* und der deutschen Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führt.

Darüber hinaus fördert der gleichzeitige Erwerb zweier nationaler Abschlüsse bei den Abiturienten der *sections internationales de langue allemande* die Aufnahme eines bikulturellen Studiums und einer Erwerbstätigkeit in Deutschland und in Frankreich. Er ist fest in dem pädagogischen Bestreben verankert, die Schüler dazu anzuregen, ihren Horizont und ihre Ziele auf Europa und die Welt auszurichten.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Einzelheiten der Arbeitsweise der *sections internationales de langue allemande* in den französischen Schulen und ihres Besuchs sowie die Voraussetzungen für die Zuerkennung deutscher und französischer Abschlüsse nach erfolgtem Besuch dieser Züge geregelt werden.

### **Artikel I. Aufbau der *sections internationales de langue allemande***

Der Aufbau vollständiger Bildungsgänge (*école élémentaire/collège/lycée*) in einer einzelnen Schule oder einem Verbund von Schulen, die geografisch nah beieinander liegen, wird gefördert.

### **Artikel II. Modalitäten für die Eröffnung einer *section internationale allemande***

Jede *section internationale de langue allemande* wird durch Erlass des französischen Bildungsministers eingerichtet. Bei der Prüfung des Antrags auf Einrichtung eines solchen Zuges holt er die Stellungnahme der oder des Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit ein.

### **Artikel III. Auswahl und Einstellung von Lehrkräften**

Die Sonderlehrkräfte der *sections internationales de langue allemande* werden den Schulen von deutscher Seite zur Verfügung gestellt. Sie müssen einen Abschluss, der dem 1. und 2. Staatsexamen in Deutschland entspricht, oder gleichwertige Abschlüsse aus Österreich oder der deutschsprachigen Schweiz vorweisen können.

Sollte diese Regelung nicht greifen, können die Sonderlehrkräfte der *sections internationales de langue allemande* auch entsprechend den Erfordernissen einer einzelnen *section* und in Abstimmung beider Seiten eingestellt oder zugewiesen werden.

In beiden Fällen wird ihre Einstellung erst nach Billigung durch das französische Bildungsministerium wirksam.

### **Artikel IV. Zulassung von Schülern zu einer *section internationale allemande***

Die Zulassung zu den *sections internationales* wird den Schülern unter den vom französischen Bildungsministerium festgelegten Voraussetzungen und nach Prüfung ihrer Sprach-

kenntnisse gewährt. Die Modalitäten dieser Prüfung können zwischen beiden Seiten in der nach Artikel X einzurichtenden binationalen Kommission abgestimmt werden.

### **Artikel V. Lehrpläne**

Die deutschen und die französischen Behörden stimmen sich über die Lehrpläne für die in den *sections allemandes* unterrichteten Sonderfächer ab. Sie treten nach Billigung durch beide Seiten in Kraft. In Frankreich werden sie im Amtsblatt des Bildungsministeriums veröffentlicht. In Deutschland unterrichtet der OIB-Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland die Kultusministerkonferenz.

### **Artikel VI. Stundentafel**

In den *écoles élémentaires* werden die Schüler mindestens drei Wochenstunden in deutscher Sprache unterrichtet (Spracherwerb und verstärkte Sprachpraxis sowie Kennenlernen der Landeskultur). Dieser Unterricht kann in allen an der Schule gelehrtten Fächern stattfinden.

In den *collèges* erhalten die Schüler im Rahmen des Sonderunterrichts

- vier Wochenstunden zusätzlichen Deutschunterricht (zusätzlich zum normalen Unterricht),
- zusätzlich zu zwei Wochenstunden Geschichte/Geografie-Unterricht in französischer Sprache weitere zwei Wochenstunden Geschichte/Geografie-Unterricht in deutscher Sprache; dies ersetzt in den betreffenden Klassen den für das Fach Geschichte/Geografie vorgesehenen Unterricht.

In den *lycées* erhalten die Schüler im Rahmen des Sonderunterrichts

- zusätzlich zum normalen Unterricht mindestens vier Wochenstunden Unterricht in deutscher Sprache und Literatur,
- Unterricht im Fach Geschichte/Geografie:
  - o mindestens vier Wochenstunden in der Klassenstufe *seconde* (zwei davon in französischer Sprache), die in den betreffenden Klassen den für das Fach Geschichte/Geografie vorgesehenen Unterricht ersetzen,
  - o sechs Wochenstunden in den Klassenstufen *première* und *terminale* (vier Stunden in deutscher und zwei Stunden in französischer Sprache), die in den betref-

fenden Klassen den für das Fach Geschichte/Geografie vorgesehenen Unterricht ersetzen.

Dieser Unterrichtsumfang ist in allen *sections allemandes* am *collège* bzw. am *lycée* gleich.

### **Artikel VII. Der Abschluss der Sekundarstufe I „option internationale“ im Rahmen der *sections internationales de langue allemande***

Der Abschluss der Sekundarstufe I „option internationale“ ist ein staatlicher Abschluss, der nach den geltenden Rechtsvorschriften Kandidaten der Klassenstufe *troisième* der *sections internationales allemandes* zuerkannt wird, die

- die allgemeinen Voraussetzungen für den Abschluss der Sekundarstufe I erfüllen,
- die Sonderprüfungen für den Abschluss der Sekundarstufe I „option internationale“ erfolgreich abgelegt haben.

Bei diesen Sonderprüfungen werden sowohl die mündlichen als auch die schriftlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache getestet.

Die Zuerkennung des Abschlusses der Sekundarstufe I und des Vermerks „option internationale“ obliegt der Entscheidung der für die jeweilige Schule zuständigen Prüfungskommission.

### **Artikel VIII. Der Abschluss *baccalauréat, option internationale (OIB)* im Rahmen der *sections internationales de langue allemande***

Der Abschluss *baccalauréat* mit dem Vermerk „option internationale“ (OIB) ist ein staatlicher Abschluss, der nach den geltenden Rechtsvorschriften Schülern der *sections internationales* zuerkannt wird.

In der OIB-Prüfung werden die für das allgemeine *baccalauréat* vorgesehenen Prüfungen in den Fächern Geschichte/Geografie und Deutsch durch Sonderprüfungen in Geschichte/Geografie sowie Sprache und Literatur ersetzt. Bei diesen Sonderprüfungen werden sowohl die mündlichen als auch die schriftlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache getestet.

Über die Zuerkennung des Abschlusses *baccalauréat* und des Vermerks „option internationale“ entscheidet der Leiter des jeweiligen Akademiebezirks.

#### **Artikel IX. Gleichzeitige Zuerkennung des *baccalauréat, option internationale (OIB) de langue allemande* und der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)**

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) wird Schülern zuerkannt, die das *baccalauréat* mit dem Vermerk „*option internationale*“ in deutscher Sprache abgelegt haben,

- sofern sie das *baccalauréat* insgesamt bestanden haben,
- sofern die Sonderprüfungen in den Fächern Deutsche Sprache und Literatur und Geschichte/Geografie in deutscher Sprache abgelegt wurden,
- sofern die Schüler in den vier Sonderprüfungen in den Fächern Deutsche Sprache und Literatur und Geschichte/Geografie im Durchschnitt mindestens die *moyenne* (10 von 20 Notenpunkten) erzielt haben.

Die Abschlüsse *baccalauréat* und Abitur berechtigen die Schüler, denen sie zuerkannt wurden, sowohl in Deutschland als auch in Frankreich zu den in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen ein Studium aufzunehmen.

#### **Artikel X. Modalitäten für die Umsetzung und Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung**

Diese Verwaltungsvereinbarung wird von der Kultusministerkonferenz (KMK) und dem französischen Bildungsministerium entsprechend ihren jeweiligen Befugnissen umgesetzt.

Die Zuständigkeit für die *sections internationales de langue allemande* wird einer binationalen Kommission übertragen. Sie dient der bilateralen Abstimmung über geplante Entwicklungen in diesen Zügen. Sie soll insbesondere

- den zuständigen Behörden beider Länder Vorschläge unterbreiten, um zu gewährleisten, dass die Anhänge dieser Verwaltungsvereinbarung laufend aktualisiert werden,
- nach jedem Prüfungstermin zum *OIB de langue allemande* Bilanz ziehen.

Diese binationale Kommission ist eine Unterkommission der deutsch-französischen Expertenkommission für das allgemein bildende Schulwesen. Sie setzt sich auf französischer Seite aus Vertretern des französischen Bildungsministeriums und auf deutscher Seite aus Vertretern der Kultusministerkonferenz (KMK) zusammen.

#### **Artikel XI. Schlussbestimmungen**

Diese Verwaltungsvereinbarung enthält zwei Anhänge.

Sie sind integraler Bestandteil der Vereinbarung, die am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft tritt. Sie kann von den Vertragsparteien einvernehmlich durch einfachen Briefwechsel geändert werden. Die Änderungen treten am Tag des Eingangs des zweiten Schreibens in Kraft.

Diese Verwaltungsvereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache verfasst, wobei jede Fassung verbindlich ist.

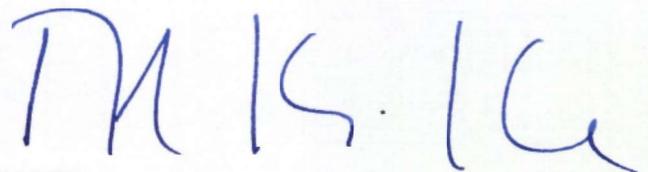
Geschehen zu Saarbrücken, den 24. November 2014

Die Ministerin für Bildung,  
Hochschulen und Forschung  
der Französischen Republik

Die Bevollmächtigte der Bundesrepublik  
Deutschland für kulturelle Angelegenheiten  
im Rahmen des Vertrages über die deutsch-  
französische Zusammenarbeit



Najat Vallaud-Belkacem



Annegret KRAMP-KARRENBAUER

COLAMBO

## **Anhang 1**

### **Durchführung der deutsch-französischen Verwaltungsvereinbarung über die *sections internationales de langue allemande***

In diesem Anhang wird die Arbeitsweise der *sections internationales de langue allemande* näher erläutert.

Sie kann auf Vorschlag der binationalen Kommission geändert werden. Sie kann durch einen Änderungsantrag beider Seiten geändert werden.

#### **A. Benennung eines nationalen Koordinators durch die deutsche Seite**

Die deutsche Seite benennt für alle ihr obliegenden Angelegenheiten einen nationalen Koordinator für die *sections internationales de langue allemande* in Frankreich und in den französischen Auslandsschulen. Sie informiert den französischen Bildungsminister darüber durch offizielles Schreiben.

#### **B. Zulassung der Schüler zu einer *section internationale de langue allemande***

1. Die Zulassung der Schüler zu einer *section internationale* wird unter den vom französischen Bildungsminister festgelegten Voraussetzungen denjenigen französischen und ausländischen Schülern gewährt, die fähig sind, dem Unterricht in diesen Zügen zu folgen.
2. Die Ablehnung der Zulassung zu einer *section internationale* aufgrund des Wohnsitzes des Schülers ist unzulässig.
3. Die Zulassung der Schüler zu einer *section internationale de langue allemande* wird, sofern die Voraussetzungen für ihre Aufnahme gegeben sind, von der *école maternelle* an gefördert.
4. Wenn durch den Akademiebezirk oder die Gebietskörperschaften Zulassungsquoten eingeführt werden, müssen diese insbesondere den Elternverbänden der betreffenden Schüler im Voraus bekannt gemacht werden.

### **C. Sonderlehrpläne in den *sections internationales de langue allemande***

Die Sonderlehrpläne werden nach Abstimmung in der binationalen Kommission durch Erlass des französischen Bildungsministers festgelegt.

Im *lycée* müssen die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass die Aufteilung des Sonderunterrichts im Fach Geschichte/Geografie in Stunden in deutscher Sprache und Stunden in französischer Sprache in allen Schulen mit einer *section internationale allemande* in identischer Weise erfolgt.

In den Klassenstufen *première* und *terminale* wird der Sonderunterricht im Fach Geschichte/Geografie der *sections internationales de langue allemande* durch zusätzlichen Unterricht in den Bereichen Gemeinschaftskunde, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft ergänzt, der in Anhang 2 näher erläutert wird. Änderungen bezüglich dieses Ergänzungsunterrichts zum Fach Geschichte/Geografie können durch Erlass des französischen Bildungsministers auf Vorschlag der Kultusministerkonferenz (KMK) und nach Abstimmung in der binationalen Kommission vorgenommen werden.

### **D. Durchführung der Sonderprüfungen für den Abschluss der Sekundarstufe I (DNB) „*option internationale*“**

Die allgemeine Organisation der Sonderprüfungen liegt in den Händen der zuständigen Dienststellen des französischen Bildungsministeriums. Sie legen die Termine fest. Die Sonderprüfungen können ein Trimester vorgezogen werden, sofern die *sections allemandes* sich auf ein gemeinsames Datum einigen können.

Die im Anschluss an die Sonderprüfungen vergebenen Noten werden durch den Schulleiter an die betreffenden Dienststellen des französischen Bildungsministeriums übermittelt. Die Ergebnisse jeder Prüfung werden einfach gewichtet.

Der Abschluss der Sekundarstufe I wird Schülern zuerkannt, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Abschlusses erfüllen. Der Vermerk „*option internationale*“ wird Schülern zuerkannt, die den Abschluss der Sekundarstufe I erworben und eine Note von mindestens 10/20 in jeder der beiden Sonderprüfungen des Abschlusses der Sekundarstufe I „*option internationale*“ erreicht haben.

### **E. Durchführung der Sonderprüfungen für das *baccalauréat, option internationale (OIB)* in deutscher Sprache**

Das OIB in deutscher Sprache setzt sich aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen zusammen. Bei der Durchführung dieser Prüfungen, die im Voraus in der binationalen Kommission erörtert wird, werden die gesetzlichen Vorschriften beider Länder berücksichtigt.

### **F. Ausarbeitung der Themen für die schriftlichen Sonderprüfungen des *baccalauréat, option internationale (OIB)* in deutscher Sprache**

Für die pädagogische Seite der Ausarbeitung und Auswahl der Themen sind die *inspection générale de l'éducation nationale* und der OIB-Bevollmächtigte der KMK zuständig, für die administrative Seite der *Service interacadémique des examens et concours (SIEC)*.

Im Fach Geschichte/Geografie müssen auch Themenvorschläge für den in Anhang 2 erläuterten zusätzlichen Unterricht ausgearbeitet werden. Den Themenvorschlägen wird eine Übersetzung der Arbeitshinweise ins Französische und eine Zusammenfassung der Dokumente und des zu behandelnden Themas in französischer Sprache beigelegt.

Einmal jährlich wird ein nationales Koordinierungsseminar unter dem gemeinsamen Vorsitz des OIB-Bevollmächtigten der KMK und der *inspection générale de l'éducation nationale* veranstaltet, an dem die für die Prüfungsplanung verantwortlichen Lehrkräfte aus den *sections internationales de langue allemande* teilnehmen. Bei diesem Seminar wird die Ausarbeitung der Themen für die OIB-Prüfungen in deutscher Sprache vorbereitet.

Nach Ausarbeitung der Themenvorschläge übermittelt der *service interacadémique des examens et concours (SIEC)*, nach Stellungnahme der *inspection générale*, diese dem OIB-Bevollmächtigten der KMK, damit geprüft werden kann, ob sie den Anforderungen der Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechen.

### **G. Durchführung der schriftlichen und mündlichen Sonderprüfungen für das *baccalauréat, option internationale (OIB)* in deutscher Sprache im Hinblick auf die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)**

1. Die Sonderprüfungen für das OIB in deutscher Sprache werden im Rahmen von Prüfungskommissionen evaluiert.

2. Diese Prüfungskommissionen werden von den zuständigen Stellen der betreffenden Akademiebezirke auf Vorschlag des OIB-Bevollmächtigten der KMK eingerichtet, der ihnen eine Liste mit den Namen der Prüfer und der Protokollanten übergibt.
3. Den Vorsitz jeder Prüfungskommission hat der OIB-Bevollmächtigte der KMK oder ein von ihm ernannter Stellvertreter inne.
4. In den schriftlichen Prüfungen setzt sich jede Kommission aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern zusammen. In den mündlichen Prüfungen setzt sich jede Kommission aus dem Vorsitzenden, einem Prüfer und einem Protokollanten zusammen.
5. Alle Lehrkräfte der Klassenstufe *terminale*, die in einer *section internationale de langue allemande* unterrichten, können die Aufgaben eines Prüfers oder eines Protokollanten übernehmen. Bei den mündlichen Prüfungen kommt der Prüfer aus einer anderen schulischen Einrichtung als der Prüfling, der Protokollant jedoch aus derselben Schule wie der Prüfling.
6. Die Benotung der schriftlichen Prüfungen muss erfolgt sein, bevor die mündlichen Prüfungen beginnen. Zwischen den schriftlichen und den mündlichen Prüfungen muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
7. Die für die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) relevanten Noten, die die Prüfungskommissionen in den Sonderprüfungen vergeben, werden vom Vorsitzenden der Kommission nach Stellungnahme der betreffenden Lehrkräfte festgelegt.
8. Der französische Bildungsminister übermittelt den Leitern der betreffenden Akademiebezirke jährlich Anweisungen zur Durchführung der schriftlichen Sonderprüfungen für das OIB in deutscher Sprache. Diese Anweisungen werden in Abstimmung mit der deutschen Seite in der binationalen Kommission verfasst.

#### **H. Beratung der Prüfungskommission für das *baccalauréat* und Zuerkennung des *baccalauréat option internationale (OIB)* in deutscher Sprache**

Der OIB-Bevollmächtigte der KMK, der Leiter der *section allemande* oder ein anderer vom OIB-Bevollmächtigten der KMK ernannter Vertreter nehmen an den Beratungen der Prüfungskommission für das *baccalauréat* teil.

Hinsichtlich der Benotung in den Sonderprüfungen legt die Prüfungskommission für das *baccalauréat* die Endnoten der Kandidaten des *baccalauréat, option internationale (OIB)* in deutscher Sprache nach eigenem Ermessen fest.

## **I. Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)**

Bei der Benotung in den Sonderprüfungen liegt die Entscheidung über die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) im Ermessen des OIB-Bevollmächtigten der KMK.

Die Durchschnittsnote der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) wird anhand eines Bewertungsrasters ermittelt, mit dem der OIB-Durchschnitt entsprechend dem von der Kultusministerkonferenz (KMK) festgelegten Benotungssystem umgewandelt werden kann.

Die Sonderprüfungen für das OIB der zweiten Gruppe werden bei der Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) nicht berücksichtigt.

**Anhang 2**  
**Zusätzlicher Unterricht im Fach Geschichte/Geografie**  
**für die *sections internationales de langue allemande***

**Klassenstufe *Première***

I – Die politischen Strömungen in Deutschland und Europa (Liberalismus, Sozialismus, Konservatismus, Umweltschutzbewegungen u.a.)

II – Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

- a) das Grundgesetz
- b) die bundesstaatlichen Entscheidungsorgane
- c) die föderalen Strukturen
- d) die Integration in die Europäische Union

**Klassenstufe *Terminale***

Deutsche Wirtschaft: Grundbegriffe und Strukturen

- a) die Rolle des Staates und wirtschaftlicher Organisationen (Gewerkschaften, Arbeitgeber usw.)
- b) Ziele und Mittel der Wirtschaftspolitik (Außenwirtschaft, Beschäftigung, Wachstum, Preisniveau...)
- c) die deutsche Wirtschaft im europäischen Kontext